

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 17. Sitzung
des Kreistages**

(XV. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 18.06.2013, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Kommunalwahl 2014 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses
Vorlage: 32/2454/XV/2013
4. 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)
hier: a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren

Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss des Kreistages zur Erarbeitung des Entwurfes
und der Durchführung der Offenlage
Vorlage: 61/2610/XV/2013

5. 4. Änderung des Landschaftsplanes III -
Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (FFH-Gebiet Die Spey
DE-4606-301)
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und
Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde
und der Bürger,
b) Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Landschaftsplanes
III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - durch den Kreistag
Vorlage: 61/2611/XV/2013
6. Übernahme der Martinusschule in Kaarst in die Trägerschaft
des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/2600/XV/2013
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des
Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/2601/XV/2013
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-
Kreises Neuss
Vorlage: 40/2602/XV/2013
9. Tierseuchenverordnungen - Neufassung des Beschlusses des
Kreistages vom 27.07.1964 auf Grund geänderter
Rechtsgrundlagen sowie redaktioneller Änderungen.
Vorlage: 39/2615/XV/2013
10. Vereinsgründung/Mitgliedschaft im „Logistikregion Rheinland
e.V.“
Vorlage: ZS5/2587/XV/2013
11. Resolution gegen die Kürzung der Fördermittel im
Landeshaushalt für die Denkmalpflege in Nordrhein-
Westfalen
Vorlage: 010/2617/XV/2013
12. Anträge
- 12.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2013 zur
Einführung eines Kombitickets für die beiden Museen des
Kulturzentrums Zons und Kulturzentrums Sinsteden
Vorlage: 40/2576/XV/2013

- 12.2. Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema
"Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum Förderverein 'Partner
für Sport und Bildung e.V.'" vom 13.05.2013
Vorlage: 010/2581/XV/2013
- 12.3. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema
"Vorzeitige Amtsniederlegung" vom 03.06.2013
Vorlage: 010/2616/XV/2013
13. Mitteilungen
14. Anfragen
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Jahresabschluss 2012 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-
Kreises Neuss GmbH
Vorlage: III/2607/XV/2013
2. Personalangelegenheiten
- 2.1. Einstellung einer hauptamtlichen Tierärztin/eines
hauptamtlichen Tierarztes für das Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: ZS3/2598/XV/2013
3. Mitgliedschaft im Bundesverband der Energieabnehmer e.V.
(VEA)
Vorlage: 540/2605/XV/2013
4. Struktur der Kliniken für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
Vorlage: 540/2606/XV/2013
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 32/2454/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2014 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl 2014 ist gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer an; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beisitzer sind vom Kreistag zu wählen. Beisitzer im Kreiswahlausschuss dürfen nicht dem Wahlausschuss einer kreisangehörigen Kommune, einem Wahlvorstand im Stimmbezirk oder einem Briefwahlvorstand angehören.

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz die Aufgabe, das Kreisgebiet in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Gemäß § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge bei der Wahl zum Kreistag. Bei Beschwerden über Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen entscheidet der Kreiswahlausschuss gemäß § 18 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz abschließend. Der Wahlausschuss stellt gemäß § 34 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz das Ergebnis der Wahl zum Kreistag fest.

Bei der Bildung eines Kreiswahlausschusses mit

- 4 Beisitzern entfallen 3 Sitze auf die CDU-Fraktion und 1 Sitz auf die SPD-Fraktion
- 6 Beisitzern entfallen 3 Sitze auf die CDU-Fraktion, 2 Sitze auf die SPD-Fraktion und 1 Sitz auf die FDP-Fraktion
- 8 Beisitzern entfallen 4 Sitze auf die CDU-Fraktion, 2 Sitze auf die SPD-Fraktion und je 1 Sitz auf die FDP-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 10 Beisitzern entfallen 5 Sitze auf die CDU-Fraktion, 3 Sitze auf die SPD-Fraktion und je 1 Sitz auf die FDP-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag wählt 10 Beisitzer in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2014
2. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt.
3. Der Kreistag wählt folgende Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2014

	<u>Beisitzer</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Fraktion</u>
1.	Klose, Dr. Hans-Ulrich	Welter, Thomas	CDU
2.	Welsink, Dieter	Heyner, Gerhard	CDU
3.	Lienenkämper, Lutz	Will, Dr. Christian	CDU
4.	Nesselrode, Graf Bertram	Cöllen, Heiner	CDU
5.	Brand, Barbara (CDU)	Thiel, Carsten (UWG)	
6.	Jüngerkes, Dieter	Küpper, Wilhelm	SPD
7.	Fischer, Horst	Servos, Gertrud	SPD
8.	Ingenhoven, Stephan	Rehse, Reinhard	SPD
9.	Wolf, Rudolf	Riedl, Michael	FDP
10.			

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2610/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)

hier: a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger, b) Beschluss des Kreistages zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Wahler Berg (DE-4806-305) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 05.11. bis 14.12.2012 und für die Bürger in der Zeit vom 12.11. bis 14.12.2012.

In der **Anlage 2** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren

als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses vom 04.06.2013 wird folgender Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – .
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 6. Änderung des LP II – Dormagen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 6. Änderung LP II) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 04.06.2013 zu entnehmen.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2611/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

4. Änderung des Landschaftsplanes III -

Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (FFH-Gebiet Die Spey DE-4606-301)

a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,

b) Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - durch den Kreistag

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

In seiner Sitzung am 19.06.2012 beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit der Erarbeitung und Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –, und der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gegenstand der Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf in welchen die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet worden sind. Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 05.11. bis 14.12.2012 und die Auslegung für die Bürger in der Zeit vom 12.11. bis 14.12.2012.

In der **Anlage 2** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Satzungsentwurf **Anlage 3** wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nur geringfügig geändert. Es wurde lediglich die Anregung des Wasser und Schifffahrtsamtes, dass der Rhein-Kreis Neuss bei Rhein-km 760,42 endet, im Text korrigiert.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses vom 04.06.2013 wird folgender Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der Beteiligung zur 4. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –.
- b) Der Kreistag beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185), die 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst /Korschenbroich – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 04.06.2013 (Anlage 3) als Satzung.

Anlage 1 (Entwurf 4. Änderung LP III), Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) und Anlage 3 (Satzungsentwurf 4. Änderung LP III) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 04.06.2013 zu entnehmen.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2600/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Übernahme der Martinusschule in Kaarst in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der Zielsetzung, Inklusion auch im schulischen Bereich umzusetzen, werden zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in Regelschulen unterrichtet. Dies hat zur Folge, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen in Kaarst und Meerbusch sinken. Die beteiligten Schulträger haben daher nach Beratung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass die Raphael-Schule in Meerbusch zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen und die Martinusschule in Kaarst in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt wird.

Politische Beratungen

Über diese Entwicklung hat der Schulausschuss im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 21.05.2012 und am 26.11.2012 beraten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, dass der Rhein-Kreis Neuss mit dem Schulverband Kaarst-Korschenbroich sowie den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Trägerschaft der Martinusschule abschließt.

Entsprechende Beschlüsse fassten die Räte der Städte Kaarst und Korschenbroich jeweils in ihren Sitzungen am 21.03.2013, und die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaarst-Korschenbroich am 24.04.2013. In Meerbusch ist der Ratsbeschluss für den 27.06.2013 vorgesehen.

Genehmigungsverfahren

Nach Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch alle Vertragspartner wird die Vereinbarung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Rhein-Kreis Neuss die Genehmigung für die Übernahme der Schulträgerschaft beantragen. Rechtlich handelt es sich dabei um die Änderung einer Schule gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung der Mindestgröße

Für das Schuljahr 2013/2014 rechnet die Martinusschule mit rund 120 Schülerinnen und Schülern. Damit wird die in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17.10.1978 festgelegte Untergrenze von 144 für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen unterschritten. Nach der o. g. Verordnung darf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Bezirksregierung bis zu 50% unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuches dies erfordern. Die zurzeit geltende Ausnahmegenehmigung für die Martinusschule läuft zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aus. Die Verwaltung beabsichtigt daher, mit der Genehmigung des Schulträgerwechsels und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist eine Neufassung der Verordnung über die Schulgrößen von Förderschulen vorgesehen. Diese Neufassung schreibt für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen die Untergrenze von 144 Schülerinnen und Schülern verbindlich vor. Ausnahmegenehmigungen sind nach dem derzeitigen Stand der Beratungen nicht mehr vorgesehen. Die neue Verordnung soll zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten.

Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Um der steigenden Nachfrage nach sonderpädagogischer Förderung im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung nachzukommen, wird in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorgeschlagen, die Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern. Dies könnte zu einer Entlastung der Joseph-Beuys-Schule beitragen und die Martinusschule stärken.

Unterstützungszentrum

Darüber hinaus könnte die Martinusschule ab dem Schuljahr 2014/2015 zu einem Unterstützungszentrum ausgebaut werden. Nach § 132 Abs. 3 des Entwurfes für das neue Schulgesetz ist ein Unterstützungszentrum „eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten“. Die Einrichtung eines Unterstützungszentrums kann erst beantragt werden, wenn das neue Schulgesetz verabschiedet ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2013 dem Kreistag bei vier Enthaltungen einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass

1. für die Martinusschule die Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Unterschreitung der Mindestgröße beantragt wird,
2. die Martinusschule ab dem Schuljahr 2013/2014 um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erweitert wird,
3. die Verwaltung beauftragt wird, die Antragstellung zur Einrichtung eines Unterstützungszentrums in der Martinusschule vorzubereiten.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2601/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, dass der Rhein-Kreis Neuss ab dem Schuljahr 2013/2013 Schulträger der Martinusschule in Kaarst wird. An der Martinusschule gibt es zurzeit ein offenes Ganztagsangebot für bis zu 24 Schülerinnen und Schüler. Träger des Ganztagsangebotes ist der Schulverband Kaarst-Korschenbroich. Unter Leitung der Rektorin Frau Sälzer werden die Kinder von drei sozialpädagogisch geschulten Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes betreut. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Martinusschule in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss hat sich der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, das offene Ganztagsangebot unter seiner Trägerschaft fortzuführen und das Betreuungspersonal zu übernehmen. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich allerdings vor, nach dem Schuljahr 2014/2015 den offenen Ganztags nicht mehr in eigener Trägerschaft anzubieten, sondern hiermit einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beauftragen.

Der Schulverband Kaarst-Korschenbroich hatte bis 2012 für den offenen Ganztags einen Elternbeitrag von 20,00 € pro Kind erhoben. Am 14.03.2012 beschloss die Verbandsversammlung, ab dem Schuljahr 2012/2013 auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten. In der Sitzungsvorlage wurde dies damit begründet, „dass für einige Eltern die Übernahme der Kosten ein Hindernis für die Anmeldung ihrer Kinder zur OGS darstellt bzw. eine regelmäßige Zahlung aus verschiedenen Gründen nicht stattfindet.“ Hinzu komme, dass der Aufwand für die Beitreibung der Beitragsrückstände gegenüber dem erzielten Ergebnis unverhältnismäßig erscheine.

Von den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss bietet auch die Michael-Ende-Schule seit 2007 den offenen Ganztags an. Die anderen Förderschulen des Kreises sind gebundene Ganztagschulen. Die am 20.06.2007 vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen sieht einen Regelbeitrag pro Kind von monatlich 60,00 € vor. Für Geschwisterkinder gilt ein ermäßigter Beitrag von 20,00 €. Für Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) beträgt der Elternbeitrag 15,00 €.

Um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen, Schülern und Eltern der Michael-Ende-Schule und der Martinusschule zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, dass der Kreis bei Übernahme der Schulträgerschaft auch für den offenen Ganzttag an der Martinusschule Elternbeiträge erhebt. Andererseits sollte den Bedenken der Schulleitung Rechnung getragen werden, dass bei Einführung der für die Michael-Ende-Schule geltenden Elternbeiträge zahlreiche Eltern ihre Kinder vom offenen Ganzttag abmelden würden, obwohl die Kinder die Förderung am Nachmittag aus pädagogischer Sicht dringend benötigen. Es wird daher in Abstimmung mit der Schulleitung vorgeschlagen, an der Martinusschule im Schuljahr 2013/2014 lediglich einen Beitrag in Höhe von 20,00 € zu erheben. Dieser Beitrag soll stufenweise auf 40,00 € (im Schuljahr 2014/2015) bzw. 60,00 € (ab dem Schuljahr 2015/2016) angehoben werden. In Einzelfällen lässt die Satzung eine Härtefallregelung zu.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigefügt. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganzttagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der vorliegenden Form.

Anlagen:

Satzung Elternbeitrag OGS 05.2013 doc

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S.102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger der Michael-Ende-Schule in Neuss (Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache) und ab dem 01.08.2013 der Martinusschule in Kaarst (Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen).
- (2) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe haben die Möglichkeit, während der Unterrichtstage an betreuten Nachmittagsangeboten teilzunehmen. Die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten der Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule ist für die Dauer eines Schuljahres an allen Schultagen verbindlich. Über die Teilnahme eines Kindes an der Nachmittagsbetreuung wird zwischen Eltern und Schulträger ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
- (3) Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- bzw. Betreuungsbedarf) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
2. das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig zahlen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für das erste Kind monatlich 60,00 €.

Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinusschule folgende Beiträge:

im Schuljahr 2013/2014:	20,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	40,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	60,00 €.

(3) Wenn mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten am Angebot der offenen Ganztagschule teilnimmt, gilt für das zweite und jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag von 20,00 € je Kind. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ältere Geschwisterkinder an offenen Ganztagsangeboten anderer Schulträger teilnehmen und dort der volle Beitrag einmal entrichtet wird.

Abweichend von Abs. 3 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinusschule bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 die folgenden ermäßigten Beiträge je Kind:

im Schuljahr 2013/2014:	7,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	13,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	20,00 €.

(4) Wenn die Erziehungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, gilt für sie auf Antrag bei entsprechendem Nachweis ein ermäßigter Beitrag von 15,00 € je Kind.

Abweichend von Abs. 4 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinusschule bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 im Schuljahr 2013/2014 die folgenden ermäßigten Beiträge je Kind:

im Schuljahr 2013/2014:	5,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	10,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	15,00 €.

- (5) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern unter Berücksichtigung der sozialen Lage nicht zuzumuten ist.
- (6) Mit dem Beitrag für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung sind die Kosten der Verpflegung nicht abgegolten. Diese werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag ist monatlich fällig und zu dem im Zahlungsbescheid genannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vom Kreistag am 20. Juni 2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2602/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss**

Sachverhalt:

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes an der Martinusschule in Kaarst erhalten die Schülerinnen und Schüler montags bis donnerstags ein warmes Mittagessen, für das die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/2013 in zwölf gleichen Monatsraten einen Beitrag in Höhe von monatlich 40,00 € entrichten. Das Entgelt für das einzelne Essen wird bisher mit 2,50 € kalkuliert. Wer Leistungen nach Sozialgesetzbuch II oder XII (Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) bezieht und einen Gutschein nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorlegt, muss 1,00 € selbst zahlen. Gegen die Gebührenfestsetzung in zwölf gleichen Monatsraten hat das Rechtsamt des Rhein-Kreises Neuss Bedenken erhoben. Diese beziehen sich u. a. auf Zu- und Abgänge während des Schuljahres, die zu arbeitsaufwendigen Änderungen der Gebührenbescheide führen würden. Darüber hinaus müsste es lange Kündigungsfristen geben, um die Abmeldung vor den Ferien zu verhindern. Bei Abwesenheitszeiten käme es zu Erstattungsforderungen.

Nach der am 22. Juni 2011 vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss beträgt die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung 3,00 € je Schülerin bzw. Schüler und Verpflegungstag. Wer einen Gutschein nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorlegt, zahlt 1,00 €. Die Gebühr wird monatlich für den vorangegangenen Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Wegen der Bedenken des Rechtsamtes gegen zwölf gleiche Monatsraten und um die Schülerinnen und Schüler aller Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss gleich zu behandeln, ist es vorgesehen, dass die Regelungen der bisher für die Förderschulen des Kreises geltenden Satzung künftig auch für die Martinusschule gelten sollen.

Der Entwurf einer Satzung, die auch für die Martinusschule gilt, ist als **Anlage** beigelegt. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der vorliegenden Form.

Anlagen:

Satzung Gebühren Mittagsverpflegung Endfassung 05.2013

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2021) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung an Förderschulen

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen.
- (2) Schülerinnen und Schüler dieser Schulen haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Rhein-Kreis Neuss Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Andere Personen (z. B. Lehrkräfte, Zivildienstleistende) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit schriftlich mit Wirkung ab der jeweils folgenden Unterrichtswoche widerrufen werden.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
 2. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Schülerin oder Schüler und Verpflegungstag erhoben. Die Gebühr gilt auch für alle

anderen Personen, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

(2) Gebührenschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die den Schüler oder die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(3) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme ihres Kindes an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wird ein Eigenanteil von 1,00 € pro Verpflegungstag erhoben. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss für den Abrechnungszeitraum einen Gutschein nach § 29 SGB II oder § 34a SGB XII (bzw. einer Nachfolgeregelung zu diesen Vorschriften) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die Erziehungsberechtigten die nach § 3 Abs. 1 zu zahlenden Gebühr mit Ausnahme des Eigenanteils von 1,00 € pro Verpflegungstag übernimmt.

§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht mindestens zwei Schultage vor dem Verpflegungstag von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet wurde.

(2) Die Gebühr wird monatlich für den vorangegangenen Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Kalendertage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig..

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 22. Juni 2011 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 39/2615/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tierseuchenverordnungen

Neufassung des Beschlusses des Kreistages vom 27.07.1964 auf Grund geänderter Rechtsgrundlagen sowie redaktioneller Änderungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.07.1964 fasste der Kreistag einstimmig den Beschluss, die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen für den Landkreis Grevenbroich gem. § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW vom 04.06.1963 – GV NW S 203-) auf den Oberkreisdirektor zu übertragen.

Zwischenzeitlich haben sich sowohl Änderungen der Rechtsgrundlagen als auch redaktionelle Änderungen ergeben.

Gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW ist nachfolgende Regelung getroffen:

„Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden der Kreisordnungsbehörden ist die Vertretung.“

Diese generelle Regelung wird gem. § 4 Abs 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) wie folgt den speziellen Erfordernissen im Falle einer Tierseuche angepasst:

„Die Zuständigkeit der kommunalen Vertretungen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen nach § 27 Abs.4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz kann im Einzelfall auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden.“

Dies wird in den Verwaltungsvorschriften für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (VV-AGTierSG-NW) - Nr. 6 nochmals aufgegriffen und vor dem Hintergrund eines unverzüglichen Handelns im Seuchenfalle dringend empfohlen.

„Von der Möglichkeit, die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen auf den Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen, sollte in jedem Falle Gebrauch gemacht werden, da schon eine Verzögerung von nur einem Tag schwerwiegende Seuchenverschleppung zur Folge haben kann und bei der Aufhebung von Tierseuchenverordnungen jede Verzögerung mit unnötigen wirtschaftlichen Nachteilen für die Beteiligten, insbesondere für die Landwirtschaft und den Viehhandel verbunden ist.“

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen für den Rhein-Kreis Neuss gem. § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW v. 02.September.2008 (GV.NRW.S.612) auf den Landrat zu übertragen.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2587/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vereinsgründung / Mitgliedschaft im „Logistikregion Rheinland e.V.“

Sachverhalt:

Das Rheinland ist eine der bedeutendsten Logistikregionen Europas. Es ist sowohl Verteilerzentrum für über die Seehäfen in Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam nach Europa transportierten Waren und ist auch selbst einer der größten Absatzmärkte. Zudem exportieren die hier ansässigen Firmen auch Dank der guten logistischen Infrastruktur einen überdurchschnittlichen Anteil ihrer Produkte in ausländische Märkte. Die Logistik ist dabei nicht nur selbst Treiber für zusätzliche Wertschöpfung und Arbeitsplätze, sondern auch für zahlreiche andere Wirtschaftszweige ein entscheidender Faktor bei der Standortwahl, da diese für den weltweiten Vertrieb ihrer Waren auf eine leistungsfähige Logistik angewiesen sind und dies einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt.

Für die kommenden Jahre wird allgemein eine deutliche Zunahme der Warenströme weltweit und auch im Rheinland vorhergesagt. Allerdings stößt die logistische Infrastruktur oftmals schon jetzt an ihre Grenzen. Um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Region sicherzustellen, ist es notwendig, die Infrastruktur an die steigenden Nutzungen anzupassen und zudem eine Verlagerung der Transporte auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Schiff zu forcieren.

Gemeinsam mit der Hochschule Niederrhein, der IHK Mittlerer Niederrhein, der M. Zietzschmann GmbH, den Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, der Standort Niederrhein GmbH, der Häfen und Güterverkehr Köln AG, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Erft mbH, der Stadt Köln, der WFG Wirtschaftsförderung Krefeld mbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH arbeitet der Rhein-Kreis Neuss seit Juli 2010 an dem aus EU-Ziel2-Mitteln geförderten Projekt „Weiterentwicklung der Logistikregion Rheinland“.

Mit Auslaufen der Förderung im Juli 2013 soll die interkommunale Kooperation unter Einbindung von Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Ziel der Stärkung der Logistikregion

fortgesetzt und institutionalisiert werden. Hierzu beabsichtigen die Akteure im Juli 2013 die Gründung des „Logistikregion Rheinland e.V.“.

Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinsziels, der Weiterentwicklung und Stärkung des Rheinlandes als eine der führenden Logistikregionen Europas“ sollen u.a. sein:

Bündelung von Aktivitäten zur Stärkung des Logistikstandortes Rheinland
Hinwirken auf eine Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Logistikwirtschaft
Förderung der Akzeptanz der Logistikwirtschaft als bedeutender Faktor für Wertschöpfung und Arbeitsmarkt
Förderprojekte zur Umsetzung der Vereinsziele sowie Einwerbung von Fördermitteln
Stärkung des Transfers und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
Stärkung und Ausbau der relevanten Aus- und Weiterbildungsangebote
Förderung der Attraktivität der Berufsfelder in der Logistik
Förderung von Transportverlagerungen auf die Verkehrsträger Bahn und Schiff
Vertretung der Vereinsinteressen in der politischen Willensbildung sowie durch die Durchführung von Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird sich voraussichtlich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen, die in der Folge sinnvoll ergänzt werden sollen:

Rhein-Kreis Neuss
Hochschule Niederrhein
IHK Mittlerer Niederrhein
IHK Aachen
M. Zietzschmann GmbH
Neuss Düsseldorf Häfen GmbH & Co. KG
Rheincargo GmbH & Co. KG
Standort Niederrhein GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Erft mbH
Stadt Köln
WFG Wirtschaftsförderung Krefeld mbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich für Kommunen auf 2.000,- €. Eine Finanzierung kann aus den bestehenden Mitteln des Kreishaushaltes, Produkt 150 571 010 011 (Wirtschaftsförderung) finanziert werden. Für den Rhein-Kreis Neuss entstehen darüber hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gründungsmitgliedschaft des Rhein-Kreises Neuss im Logistikregion Rheinland e.V. mit Sitz in Neuss.

Der Mitgliedsbeitrag wird aus den im Produkt 150 571 010 011 Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2617/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Resolution gegen die Kürzung der Fördermittel im Landeshaushalt für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der jährlichen Denkmalförderungs- und Stadterneuerungsprogramme Baudenkmäler der Kommunen, Stiftungen oder auch von Privaten, wie beispielsweise die Stadtmauer von Zons oder auch Schloss Dyck, im Kreisgebiet unterstützt.

Damit trug das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Erfüllung der Landesverfassung NRW (Artikel 18) und des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 36 und 37) zur Sicherung, Erhaltung und Pflege oft einzigartigen Kulturgutes bei.

Aktuell haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit bekannt, für folgende Denkmäler Fördermittel des Landes beantragt:

- I. Stadtmauer Zons, Dormagen
- II. Kirchenorgel in Delrath, Dormagen
- III. Villa Erckens, Museum am Stadtpark, Grevenbroich
- IV. Pfarrhaus Wevelinghoven, Grevenbroich
- V. Vellrather Hof Hemmerden, Grevenbroich
- VI. Rheinischer Hof, Jüchen
- VII. Schloss Dyck (Städtebaufördermittel), Jüchen
- VIII. Epanchoir Wasserkreuzungsbauwerk Nordkanal, Neuss
- IX. Christuskirche Breite Straße in Neuss

Die Entscheidung über die vorgenannten Förderanträge soll voraussichtlich Ende Mai 2013 ergehen.

Im beschlossenen Landeshaushalt 2013 wurden nun die Mittel für die kommunale, kirchliche und private Denkmalpflege von 11,4 auf 9,4 Millionen Euro gesenkt, dies entspricht einer Kürzung in Höhe von 17,5 %. Nach der Finanzplanung für 2014 sind weitere Kürzungen in Höhe von 6 Millionen Euro vorgesehen, wobei die Kürzung von 2012 bis 2014 dann schon 70 %

entspricht. Ab 2015 sollen dann überhaupt keine Denkmalfördermittel mehr in den Landeshaushalt eingestellt werden; eine Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen soll dann nur noch auf Darlehensbasis erfolgen.

Dies bedeutet für die Zukunft, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die sich zum Teil in der Haushaltssicherung befinden, sowie der Rhein-Kreis Neuss verstärkt Mittel für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zur Verfügung stellen müssten. Aber die Kommunen und die Kommunalverbände werden diese Kürzungen nicht auffangen können, so dass ein Verfall historischer Bausubstanz damit in Kauf genommen wird.

Auch die ab 2015 geplante Darlehensförderung wird nicht greifen, da es dann keine finanziellen Anreize mehr gibt, privat in ein Denkmal zu investieren. Bislang wurde mit Landeszuwendungen oft ein Vielfaches an privaten Investitionen zum Wohle der Allgemeinheit angestoßen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass gerade für finanzschwache Denkmaleigentümer die Erhaltung, Pflege und Sanierung der Denkmäler ohne Zuschüsse des Landes erheblich gefährdet ist, da Menschen mit geringem Einkommen oder auch ältere Menschen nur sehr schwer noch Kredite erhalten.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz hat sich am 14.02.2013 bereits mit einem offenen Brief an die Ministerpräsidentin gewandt. Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF) hat zwischenzeitlich eine Petition verfasst, in der die Landesregierung gebeten wird, ihre geplanten und für 2013 schon umgesetzten Mittelkürzungen betreffend Archäologie und Denkmalpflege zurückzunehmen. Schon mehr als 20.000 Unterschriften liegen laut Internetauskunft bereits vor.

Die Kreistagsfraktionen der CDU und FDP haben daher am 24.04.2013 eine Resolution gegen die Kürzungen der Fördermittel im Landeshaushalt für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Neben dem dauerhaften Verlust baukulturellen Erbes wird darin auch die Gefährdung des reichhaltigen archäologischen Erbes von Nordrhein-Westfalen angesprochen, da wichtige Ausgrabungen nicht mehr oder nur noch verzögert durchgeführt und wertvolle Funde nicht mehr dokumentiert und restauriert werden können.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 dem Kreistag mehrheitlich folgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag unterstützt die Initiativen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V., die sich für eine Beibehaltung der Landesförderung in angemessener Höhe einsetzen.

Anlagen:

Offener Brief des Rhein. Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Antrag CDU + FDP

14.2.2013

An die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Hannelore Kraft
Staatskanzlei
40190 Düsseldorf

Offener Brief

Landeshaushalt 2013 ff. - Keine weiteren Kürzungen der Fördermittel für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

es zeugte von großer Verantwortung für das baukulturelle und archäologische Erbe, von konzeptionellem Weitblick und Gestaltungswillen der Landesregierung NRW, mit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1980 den Denkmalschutz und die Denkmalpflege dem damaligen Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung zuzuordnen.

In der Folgezeit förderte das Land in Erfüllung der Landesverfassung NRW (Art. 18) und des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 36 und 37) im Rahmen seiner jährlichen Denkmalförderungs- und Stadterneuerungsprogramme unzählige Maßnahmen der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Kommunen, von Universitäten, Museen, Heimat- und Geschichtsverbänden, aber auch von Privaten im Bereich der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege. Damit trug es in ganz erheblichem Maße zum einen zur Sicherung, Erhaltung und Pflege oft einzigartigen und Identität stiftenden Kulturguts, zum anderen aber auch zur Schaffung bzw. Gestaltung von Stadt- und Landschaftsräumen mit einer außerordentlich hohen Wohn-, Aufenthalts- und Lebensqualität bei. Zugleich wurden aber auch die „Gesichter“ der unterschiedlichen Regionen bzw. Landschaften Nordrhein-Westfalens erkennbar geschärft und aufgewertet. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft etwa die Historischen Stadt- und Ortskerne, die Internationale Bauausstellung (IBA) Erscherpark oder auch die verschiedenen Regionalen, zuletzt die Regionale 2010, zu nennen.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
Ottoplatz 2
50679 Köln
Fax (0221) 809 2141
Sparkasse KölnBonn 223 26 50 (BLZ 370 501 98)

Vorsitzender: Friedrich Kühn, Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Geschäftsführern: Dr. Heiko Otto
Postanschrift: Postfach 21092/4
50533 Köln
www.rheinischer-verein.de
rheinischer-verein@ivr.de
Kreissparkasse Köln 548 78 (BLZ 370 502 99)
Steuernummer 122 662 228

Die genannte Landesförderung ermöglichte es vielerorts auch, unterschiedliche Interessen auszugleichen, insbesondere bei wichtigen Bau- und Infrastrukturmaßnahmen die oft unvermeidbaren Konflikte mit dem gesetzlichen Denkmalschutz zu minimieren, in der Regel sogar zu lösen; sie leistete damit einen entscheidenden Beitrag zu deren Realisierung. Auch in nur geringen Beträgen veranlasste sie vor allem „kleine“ Denkmaleigentümer häufig zu beträchtlichen privaten Investitionen (Faktor bis zu ca. 1:12).

In den nordrhein-westfälischen Städten - aber nicht nur da - konzentrieren sich historische, kulturelle, soziale und bauliche Vielfalt und deren Zusammenwirken sowie wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen- Koalitionsvereinbarung 2012 – 2017: Verantwortung für ein starkes NRW s. v. Städtebau). Bei einer vorurteilsfreien Bewertung sind Denkmalschutz und Denkmalpflege demnach unverzichtbare Instrumente einer zukunftsorientierten Landesentwicklungs-, Städtebau-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Auch und gerade deshalb verdienen sie die staatliche Unterstützung.

Die von Anfang an nur bedingt auskömmlichen Fördermittel des Landes für die kommunale und private/kirchliche Bau- und Bodendenkmalpflege sind in den letzten 20 Jahren - nimmt man das Jahr 2000 einmal aus - kontinuierlich zurückgegangen. Haben sie 1992 noch insgesamt ca. 35,4 Mio. € betragen, waren es in 2012 lediglich noch ca. 14,0 Mio. € (incl. Sonderförderung Kölner Dom und Wuppertaler Schwebebahn). Im Einzelnen:

Kommunale		
Denkmalpflegemaßnahmen:	ca. 8,4 Mio. € (1992)	2,0 Mio. € (2012)
Bodendenkmalpflege	: ca. 4,4 Mio. € (1992)	ca. 3,0 Mio. € (2012)
Pauschalzuweisungen an die Gemeinden	: ca. 5,0 Mio. € (1992)	1,5 Mio. € (2012)
Private/Kirchliche		
Denkmalpflegemaßnahmen:	ca. 16,2 Mio. € (1992)	ca. 4,9 Mio. € (2012)
Dom zu Köln	: ca. 0,7 Mio. € (1992)	ca. 0,8 Mio. € (2012)
Wuppertaler Schwebebahn	: ca. 1,9 Mio. € (2012)	

Damit hat sich die Denkmalförderung des Landes in den letzten 20 Jahren um ca. 60 % verringert. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der unter Schutz gestellten Bau- und Bodendenkmäler aber von ca. 62.650 auf 86.800 (ca. 27,8,5 %). Ein krasses Missverhältnis.

Im Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Jahr 2013 sind weitere Kürzungen vorgehen. Insbesondere sollen die Fördermittel für Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes um 1,0 Mio. € (= 15,4 %) und für private sowie kirchliche denkmalpflegerische Maßnahmen ebenfalls um 1,0 Mio. € (= 20,4 %) gekürzt werden.

Lässt man die beiden Sonderförderbestände (Kölner Dom, Wuppertaler Schwebebahn) einmal außer Betracht, so betragen die im Haushaltsentwurf 2013 im Bereich der Denkmalförderung des Landes vorgesehenen Kürzungen 17,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2012: 11,4 Mio. €; 2013: 9,4 Mio. €). Damit liegen sie weitaus höher als die Kürzungsansätze in den anderen Haushaltspositionen.

Nach der vorliegenden Finanzplanung der Landesregierung wird es im Haushaltsjahr 2014 in Kapitel 09 510, Titelgruppe 60, zu weiteren Kürzungen in Höhe von 6,0 Mio. € kommen. Dann werden die Mittel des Landes zur Förderung der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege nur noch 3,4 Mio. € betragen (Kürzung von 2012 bis 2014: ca. 70 %).

Wie zu hören, ist ab 2015 daran gedacht, überhaupt keine Denkmalfördermittel mehr in den Landeshaushalt einzustellen. Die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände, von Kirchen und Privaten soll dann nur noch auf Darlehensbasis erfolgen. Selbst eine Fortschreibung der 3,4 Mio. € aus dem Haushalt 2014 brächte die Bau- und Bodendenkmalpflege hierzulande in arge Nöte.

In der Übersicht ergibt sich aus alldem für den Zeitraum von 2012 – 2015 folgende Reduzierung der Landesmittel zur Förderung der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen (ohne Kölner Dom und Wuppertaler Schwebebahn):

2012:	ca. 11,4 Mio. €
2013:	ca. 9,4 Mio. €
2014:	ca. 3,4 Mio. €
2015:	0 € (bestenfalls Fortschreibung: ca. 3,4 Mio. €)

Diese Entwicklung ist nicht hinnehmbar, zumal sie durch die ebenfalls erheblichen Kürzungen der Stadterneuerungsmittel, die in dieser Form und Rigorosität auch aus denkmalpolitischer Sicht dringend nochmals überdacht werden müssen, nicht kompensiert werden kann. Auch die Kommunen und Kommunalverbände werden die Kürzungen nicht auffangen können. Die ab 2015 geplante Darlehensförderung wird nicht greifen und als Förderinstrument ungeeignet sein. Die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen wird erheblichen Schaden nehmen.

Mit der in 2013 geplanten Kürzung der Denkmalförderung schlimmstenfalls bis gegen Null im Jahre 2015 kommt die Landesregierung den Verpflichtungen, die ihr einerseits aus Artikel 18 der Landesverfassung NRW, andererseits aber auch aus den §§ 36 und 37 des Denkmalschutzgesetzes NRW erwachsen, nur noch bedingt bzw. nicht mehr nach.

Damit nimmt sie billigend den zunehmenden Verfall und die Zerstörung zumeist unwiederbringlicher historischer Bausubstanz und archäologischer Stätten in Kauf. Dies wird sich besonders nachteilig auf die erfahrbare Geschichtlichkeit Nordrhein-Westfalens im Allgemeinen und das Erscheinungsbild unserer Städte und Dörfer im Besonderen auswirken. Die unterschiedlichen Regionen bzw. Landschaften Nordrhein-Westfalens, wie etwa die Eifel, das Ruhrgebiet oder auch das Münsterland, werden ihr charakteristisches Gesicht verlieren. Damit ist für die Menschen im Lande in hohem Maße der Verlust an Erlebnisorten und Baukultur, Verortung, Identität, Lebensqualität und Wohlbefinden verbunden.

Mit ihren Kürzungsabsichten bekundet die Landesregierung im Übrigen eine bemerkenswerte Geringschätzung der Denkmalpflege, ihrer Aufgaben und Zielsetzungen, ihrer kulturellen, sozialen und auch wirtschaftlichen Bedeutung. Zugleich verzichtet sie mit dem Ausstieg aus der staatlichen Denkmalförderung auf ein wichtiges denkmalpolitisches Steuerungsinstrument. Sie wird auch keine finanziellen Beiträge mehr zur Lösung denkmalpflegerischer Konflikte vor Ort leisten können.

Eine viel zu geringe oder keine Denkmalförderung des Landes heißt des Weiteren auch keine finanziellen Anreize mehr, privat in ein Denkmal oder in denkmalpflegerische Maßnahmen zu investieren. Die trifft vornehmlich die „kleinen“ Denkmaleigentümer. Bislang wurde in der Regel selbst mit geringen Landeszuwendungen ein Vielfaches an privaten Investitionen zum Wohle der Allgemeinheit in die nordrhein-westfälische Denkmallandschaft angestoßen. Auch das wird dann künftig nicht mehr möglich sein.

Schließlich sind auch die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduzierung bzw. völligen Streichung der Denkmalmittel des Landes nicht zu unterschätzen, denn Denkmalförderungsprogramme sind nachgewiesenermaßen zugleich auch immer Wirtschaftsförderungsprogramme. Der Tourismus wird auf Dauer seine Ziel- und Ankerpunkte verlieren und sich ggfs. neu orientieren müssen. Wichtige Faktoren für Standortentscheidungen fallen weg. In Ermangelung entsprechender Aufträge werden zahlreiche auf die unterschiedlichsten denkmalpflegerischen Maßnahmen spezialisierte, zumeist Klein- und mittelständische Betriebe in ihrer Existenz gefährdet sein. Damit droht auch der Verlust einer beträchtlichen Zahl von Arbeitsplätzen.

Aus diesen und auch noch einer Vielzahl anderer Gründe fordert der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz selbst in Anerkennung der derzeitigen Haushaltslage des Landes eindringlich, auf die im Haushalt 2013 geplanten Kürzungen zu verzichten und die Ansätze für die Förderung der nordrhein-westfälischen Denkmalpflege in 2013 und in den Folgejahren zumindest auf dem Stand von 2012 zu belassen. Bei einem Anteil von maximal ca. 0,02 % im Gesamthaushalt vermag die Kürzung der Denkmalförderung einerseits keinen spürbaren Beitrag zur Sanierung des Landeshaushalts zu leisten, andererseits aber wird sie sehr wohl ein verheerendes landes- und sogar bundesweit aufschreckendes politisches Signal mit unabsehbaren Folgen für das Kulturland Nordrhein-Westfalen und seine Menschen setzen.

Schließlich sei noch vermerkt, dass in diesem Zusammenhang auch die Glaubwürdigkeit der Landesregierung auf dem Spiel steht. Dabei wird u. a. auf die „Koalitionsvereinbarung 2012 - 2017 – Verantwortung für ein starkes NRW“ von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verwiesen, in der sich die Koalitionäre s. v. „Kultur“ verpflichtet haben, „die Kulturförderung durch das Land für alle Sparten (sc. und damit also auch für die Denkmalpflege) auch in Zukunft auf dem erreichten Niveau zu erhalten und wo möglich und geboten - auszubauen“.

In diesem Sinne bittet der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz Sie, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, sich auch persönlich zu Ihrer Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege des baukulturellen und archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen zu bekennen, wie Sie dies auch in Ihrer Regierungserklärung am 12. September 2012 haben anknüpfen lassen. Sorgen Sie für eine angemessene und ausreichende finanzielle Ausstattung der nordrhein-westfälischen Bau- und Bodendenkmalpflege!

Mit freundlichen Grüßen



(Friedrich Kühn)
Vorsitzender

Verteiler

Minister für Finanzen NRW, Herrn Walter - Borjans
Minister für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr NRW, Herrn Michael Groschek
Präsidentin des Landtages NRW, Frau Carina Gödecke
Mitglieder des Landtages NRW, insbesondere die Mitglieder des Haushalts- und Finanz-
bzw. des Kulturausschusses des Landtages NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landchaftsverband Rheinland
Landchaftsverband Westfalen-Lippe
Kommunalverband Ruhr
Katholische Bistümer NRW
Evangelische Landeskirchen Rheinland und Westfalen
Architektenkammer NRW
Presse



CDU



FDP
Rhein-Kreis Neuss

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

Herrn
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Ständehaus, Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

24.04.2013

Resolution gegen die Kürzungen der Fördermittel im Landeshaushalt für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

wir bitten Sie, die folgende Resolution dem Kreisausschuss am 08.05.2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Resolution

Mit großer Sorge betrachtet der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die überproportionalen Kürzungen der rot-grünen Landesregierung in der Bau- und Bodendenkmalpflege. Im beschlossenen Landeshaushalt für 2013 hat Rot-Grün die Mittel für die kommunale, kirchliche und private Denkmalpflege von 11,4 auf 9,4 Millionen Euro gesenkt. Die Finanzplanung für 2014 sieht eine weitere Kürzung um sechs Millionen Euro vor. Ab 2015 soll aus der Förderung der Archäologie und Denkmalpflege gänzlich ausgestiegen und Denkmalmittel nur noch in Form von Darlehen gewährleistet werden.

Im Rheinland existieren in etwa 100.000 erfasste Denkmäler. Sie sind Zeugen der Geschichte und ein wichtiger Teil unserer Kultur. Für lebendige Städte und Gemeinden mit hoher Lebensqualität ist ein attraktives Kulturangebot unverzichtbar. Kultur schafft Identität und Identifikation und prägt die Individualität unseres Kreises.

Die Unterhaltung eines Baudenkmals kann nicht vollständig den privaten Denkmaleigentümern zugemutet werden. Fordern ohne Fördern führt zu einem erheblichen Absinken der Akzeptanz des denkmalpflegerischen Anliegens. Fachleute weisen in diesem Zusammenhang auch immer wieder auf die Bedeutung des Denkmalschutzes als Wirtschaftsförderung hin. Jeder Euro an Fördermitteln löse einen privaten Mitteleinsatz von mindestens zwölf Euro aus.

-1-

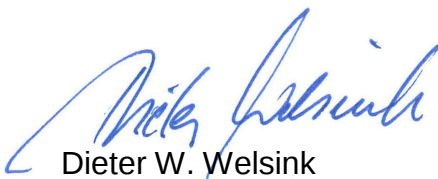
In kaum einem Bereich kommt Sparen so teuer wie im Bereich der Denkmalpflege. Der heute unterlassene Bauunterhalt führt in einigen Jahren zu sehr viel umfangreicheren und kostspieligeren Instandsetzungsmaßnahmen – oder aber, zum dauerhaften Verlust unseres baukulturellen Erbes.

Auch das reichhaltige archäologische Erbe von Nordrhein-Westfalen und dem Rhein-Kreis Neuss ist durch die Mittelkürzungen der rot-grünen Landesregierung gefährdet. Wichtige Ausgrabungen können nicht oder nur verzögert durchgeführt werden. Das kann zu Planungsunsicherheiten und Bauverzögerungen führen. Dies ist auch durch die geplante Einführung des Verursacherprinzips nicht zu kompensieren, da z. B. die Bergung von Zufallsfunden bei laufenden Baumaßnahmen hierdurch nicht finanziert werden kann.

Wertvolle Funde können nicht mehr dokumentiert und restauriert werden, was sich auch auf die Qualität von Ausstellungen auswirkt. Die Ausbildung von Archäologen und Grabungstechnikern ist gefährdet, da notwendige Ausbildungsstellen und Praktika nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Nicht nur Arbeitsplätze bei Grabungsfirmen, Restauratoren, naturwissenschaftlichen Labors und Graphikern sondern auch kleine Handwerksbetriebe, die als Steinmetze oder Stuckateure ihre Restaurierungskenntnisse anbieten, sind gefährdet. Wichtige Forschungsprojekte und Präsentationen des archäologischen Erbes werden nicht mehr möglich sein.

Denkmalpflege ist nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zwingend eine öffentliche Aufgabe. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss unterstützt daher die Initiativen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutzes e. V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUV), die sich für eine Beibehaltung der Landesförderung in angemessener Höhe einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2013

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2576/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2013 zur Einführung eines Kombitickets für die beiden Museen des Kulturzentrums Zons und Kulturzentrums Sinsteden

Sachverhalt:

Der Kulturausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat auf Antrag der SPD-Fraktion in seiner Sitzung am 13.05.2013 über die Einführung eines Kombitickets für die Kulturzentren Dormagen-Zons und Rommerskirchen-Sinsteden beraten.

Die Eintrittspreise der Kultureinrichtungen sind in den jeweiligen Entgeltordnungen der Einrichtungen festgeschrieben. Danach wird derzeit folgender Eintritt erhoben:

Erwachsene	4,00 Euro
Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte	1,50 Euro
Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte	1,00 Euro
Familien	7,00 Euro
Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss)	6,00 Euro
Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person	3,00 Euro
Museumspädagogische Führungen pro Schüler	1,00 Euro
Jahreskarte	24,00 Euro
Familienjahreskarte	30,00 Euro

Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.

Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,
- Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM),
- Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Kreismuseums Zons bzw. des Fördervereins des Kulturzentrums Sinsteden.

In den bestehenden Entgeltordnungen wurden eintrittsfreie Tage an jedem Mittwoch sowie an jedem 1. Samstag im Monat für alle Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben, aufgenommen. Ein Kombiticket wurde darin bislang nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Einführung ist jedoch gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 h der Kreisordnung Nordrhein-Westfalens (KrO NRW) eine Änderung der jeweiligen Entgeltordnungen, da der Kreistag ausschließlich für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte zuständig ist. Diese Satzungsänderungen sind anschließend in den Bekanntmachungsorganen des Kreises kostenpflichtig zu veröffentlichen (ca. 400,- € pro Satzungsänderung).

Für die Einführung eines Kombitickets hat sich der Kulturausschuss einstimmig ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der § 3 der Nutzungs- und Entgeltordnungen für das Kulturzentrum Sinsteden und das Kulturzentrum Zons mit Wirkung zum 01.07.2013:

§ 3 Absatz 1 wird um die Einführung folgenden Eintritts ergänzt:

Kombiticket für die beiden Kultureinrichtungen Kreismuseum Zons und Kulturzentrum Sinsteden (Das Ticket ermöglicht den einmaligen Eintritt in die beiden Museen und ist ein Jahr gültig.)

Erwachsene	6,00 Euro
Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte	1,50 Euro
Familien	10,00 Euro
Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss)	9,00 Euro
Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person	4,50 Euro

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2581/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema "Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum Förderverein 'Partner für Sport und Bildung e.V.'" vom 13.05.2013

Anlagen:

Antrag CDU und FDP



CDU



FDP

Rhein-Kreis Neuss

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Ständehaus
Lindestraße 2
41515 Grevenbroich

13. Mai 2013

**Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Kreistages
am 18. Juni 2013.**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten zur nächsten Sitzung des Kreistages am 18. Juni 2013 nachfolgenden
Antrag der CDU- und FDP-Fraktion auf die Tagesordnung zu nehmen:

**Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum Förderverein
„Partner für Sport und Bildung e. V.“**

Begründung:

Am 28. Februar 2013 hat sich ein neuer Verein „Partner für Sport und Bildung e. V.“ als Initiative von Wirtschaft, Sport, Bildung und Verwaltung gegründet. Dieses neue Instrument der Leistungssportförderung, das ergänzend zu der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss wirkt, hat sich zur Aufgabe gemacht, Sponsorenmittel für Nachwuchstalente und Vereine zu akquirieren, Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie individuelle Bildungsangebote im Sinne der dualen Karriere zu vermitteln und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Bisher konnten bereits über 500.000 € eingeworben werden, die jährlich zur Verfügung stehen. Außerdem haben die Partner bereits Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt und Bildungseinrichtungen unterstützen diese neue Initiative.

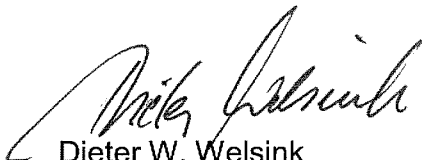
-1-

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/21007 ■ Telefax: 02131/21601 ■ E-Mail: cdu.kv.neuss@t-online.de ■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Hamtorwall 1a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/4037844 ■ Telefax: 02131/4037845 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de ■ Internet: www.fdp-rkn.de

Der Rhein-Kreis Neuss hat dieses neue Instrument maßgeblich mit entwickelt und angeschoben. Da wir die Zielsetzung des Fördervereins vollends unterstützen, möchten wir dem Beitritt des Rhein-Kreises Neuss mit einem jährlichen Beitrag von 5.500,-- € (5.000 € Sponsorenbeitrag und 500 € Mitgliedsbeitrag) realisieren. Die Mittel stehen im Produktsachkonto 080.421.010.509001 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.06.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2616/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema "Vorzeitige
Amtsniederlegung" vom 03.06.2013**

Anlagen:

Antrag UWG/Die Aktive



Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Lindenstr. 20
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

Neuss, den 03.06.2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 18.06.2013 zu setzen.

Antrag:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss appelliert an den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, sein Amt zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 vorzeitig niederzulegen und sich gegebenenfalls Neuwahlen zu stellen.

Begründung:

Am 20. März 2013 wurde im Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie“ verabschiedet.

Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kreistage der Kreise und die Räte der Städte werden in NRW zukünftig wieder gemeinsam gewählt.

Ab 2020 finden die Wahlen wieder gemeinsam im fünfjährigen Abstand statt.

Die Zusammenführung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen entspricht deren Verantwortungsgemeinschaft und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-2-

Aufgrund einer Übergangsregelung kann das Ziel schon zur Kommunalwahl 2014 erreicht werden. Das Gesetz eröffnet (nach Artikel 5, Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung, § 5 – Einmaliges Niederlegungsrecht für Bürgermeister und Landräte) in einer Übergangsregelung Landräte einmalig die Gelegenheit, ihr Amt vorzeitig niederzulegen.

Landräten, die sich früher zur Wahl stellen, entstehen gem. Gesetz keine persönlichen Nachteile. Die Zeit bis zum regulären Ende der Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Durch zeitgleiche Wahltermine ergeben sich nicht nur organisatorische Vorteile, sondern auch erhebliche finanzielle Entlastungen für die ohnehin stark belasteten Haushalte der Kreise und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen



-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Kommunalwahl 2014 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses	
Vorlage 32/2454/XV/2013	5
TOP Ö 4 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Be	
Vorlage 61/2610/XV/2013	7
TOP Ö 5 4. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich	
Vorlage 61/2611/XV/2013	9
TOP Ö 6 Übernahme der Martinusschule in Kaarst in die Trägerschaft des Rhein-Kr	
Vorlage 40/2600/XV/2013	11
TOP Ö 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen de	
Vorlage 40/2601/XV/2013	15
Satzung Elternbeitrag OGS 05.2013 doc 40/2601/XV/2013	17
TOP Ö 8 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverp	
Vorlage 40/2602/XV/2013	21
Satzung Gebühren Mittagsverpflegung Endfassung 05.2013 40/2602/XV/201	23
TOP Ö 9 Tierseuchenverordnungen - Neufassung des Beschlusses des Kreistages vom	
Vorlage 39/2615/XV/2013	25
TOP Ö 10 Vereinsgründung/Mitgliedschaft im „Logistikregion Rheinland e.V.“	
Vorlage ZS5/2587/XV/2013	27
TOP Ö 11 Resolution gegen die Kürzung der Fördermittel im Landeshaushalt für di	
Vorlage 010/2617/XV/2013	29
Offener Brieg des Rhein. Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschu	31
Antrag CDU + FDP 010/2617/XV/2013	35
TOP Ö 12.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2013 zur Einführung eines	
Vorlage 40/2576/XV/2013	37
TOP Ö 12.2 Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema "Beitritt des	
Vorlage 010/2581/XV/2013	39
Antrag CDU und FDP 010/2581/XV/2013	41
TOP Ö 12.3 Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema "Vorzeitige A	
Vorlage 010/2616/XV/2013	43
Antrag UWG/Die Aktive 010/2616/XV/2013	45

Inhaltsverzeichnis	47
--------------------	----